

Mandat der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs,- Studien- und Laufbahnberatungen der Zentralschweiz (KBSB-Z)

vom 21.11.2008

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die KBSB-Z ist eine Sachbearbeiterkonferenz im Sinne von Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006.

Art. 2 Zielsetzungen

¹ Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen der Zentralschweiz (KBSB-Z) koordiniert die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und entwickelt sie weiter.

² Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch in der Bildungsregion Zentralschweiz.

³ Sie vertritt ihre Anliegen gegenüber der BKZ und ihren Gremien und arbeitet mit den Bildungspartnern in der Zentralschweiz zusammen.

⁴ Sie stellt die Koordination zwischen der Bildungsregion Zentralschweiz und der schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studien- und Laufbahnberatung (KBSB) sicher.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die KBSB-Z

- a) koordiniert regionale Projekte in der Zentralschweiz und sorgt für deren Umsetzung
- b) stellt ein regionsspezifisches Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung
- c) bringt die Anliegen der Zentralschweiz in die KBSB ein
- d) bereitet Geschäfte der KBSB vor

- e) orientiert sich an den Empfehlungen und Entscheidungen der KBSB und klärt deren Umsetzung in der Zentralschweiz
- f) bearbeitet spezifische Sachfragen
- g) kann Arbeitsgruppen einsetzen
- h) kann gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Art. 4 Mitglieder

¹ Die Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bilden die KBSB-Z.

² Im Verhinderungsfalle kann der kantonale Leiter bzw. die kantonale Leiterin eine Vertretung an die Konferenz delegieren.

Art. 5 Organisation

¹ Für die KBSB-Z ist die Konferenz der Departementssekretäre (DSKZ) im Sinne von Art. 14, Abs.2 des BKZ Statuts vom 29.9.2008 verantwortlich.

Präsidium

² Das Präsidium wird im gleichen Turnus wahrgenommen wie bei der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ). Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Konferenz nach aussen.

Beschlussfähigkeit

³ Die KBSB-Z ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheide sind nur für die zustimmenden Kantone bindend. Alle übrigen Entscheide haben lediglich empfehlenden Charakter und werden mit einfachem Mehr gefällt.

Sitzungen

⁴ Die Konferenz trifft sich in der Regel viermal jährlich. Der Präsident oder die Präsidentin verschickt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eine provisorische Traktandenliste. Spätestens eine Woche vor der Sitzung wird die definitive Einladung verschickt. Aus der Traktandenliste ist ersichtlich, ob es sich um Meinungsbildungs-, Informations- und/oder Beschlusstraktanden handelt.

⁵ In dringenden Fällen können Geschäfte zwischen den Sitzungsdaten im Zirkularverfahren erledigt werden.

Protokoll

⁶Über die Sitzungen der KBSB-Z wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Erwägungen und die Aufträge/Beschlüsse festhält.

⁷Das Protokoll soll innert nützlicher Frist (spätestens 10 Tage nach der Sitzung) erstellt und auf elektronischem Weg gestreut werden. Wenn danach innerhalb von 10 Tagen keine Änderungsanträge vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

⁸Die Protokollführung erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Zur Erstellung des Protokolls können administrativ Mitarbeitende beigezogen werden. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Projekt- und Ressort-Verantwortliche

⁹Für wichtige Projekte und länger dauernde oder wiederkehrende Aufgaben können Projekt- oder Ressort-Verantwortliche bestimmt werden. Sie arbeiten gemäss einem Auftrag und sind bei den KBSB-Z-Sitzungen für das entsprechende Traktandum zuständig. Sie sorgen auch dafür, dass das Präsidium und die Konferenz regelmässig über diese Projekte und Aufgaben informiert werden.

Vertretung in der KBSB

¹⁰Nach Möglichkeit vertritt ein Mitglied die KBSB-Z im Vorstand der KBSB.

Art. 6 Berichterstattung und Arbeitsplanung

¹Der Informationsaustausch gegenüber dem Regionalsekretariat BKZ und der Berufsbildungsämterkonferenz (ZBK) erfolgt durch regelmässige Übermittlung der genehmigten Protokolle. Bei Bedarf werden Protokolle, Protokollauszüge und andere Informationen auch weiteren Konferenzen und Institutionen übermittelt.

²Die DSKZ genehmigt die jährliche Arbeitsplanung der KBSB-Z und nimmt die Berichterstattung ab.

³Das Regionalsekretariat der BKZ wird mit der Berichterstattung und der Arbeitsplanung bedient.

Art. 7 Finanzen

¹Die KBSB-Z führt keine eigene Rechnung, und es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben. Die persönlichen Spesen werden von den entsendenden Kantonen getragen.

²Die Finanzierung von regionalen Projekten, Arbeitsaufträgen und länger dauernden oder wiederkehrenden Aufgaben richtet sich nach Art. 19, Abs. 2 und 4 des BKZ Statuts vom 29.9.2006.

Art. 8 Zeichnungsrecht

Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ in Kraft.

Beschluss der BKZ vom 21.11.2008